

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (Version: November 2019)

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle – auch zukünftigen Lieferungen – der in Ziff. 1.2 genannten Gesellschaften von fischer (nachfolgend als „fischer“ oder „wir“ bezeichnet) an die in Ziffer 1.3 genannten Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 „fischer“ umfaßt die folgenden Gesellschaften:

fischer Edelstahlrohre GmbH, Achern
fischer Rohrtechnik GmbH, Achern und Sundern
fischer Hydroforming GmbH, Menden
fischer Maschinenteknik GmbH, Achern
fischer eco solutions GmbH, Achern
fischer Coil Service Center GmbH, Achern

1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet).

1.4 Der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gibt alle Abreden der Vertragspartner zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2. Angebote, Produktbeschreibungen und Preise

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Muster, Proben,

Prospekte, Zeichnungen sowie unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Leistungen, Farbangaben, Belastbarkeiten, Toleranzen und technische Daten) sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht wesentlich oder von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

- 2.3 Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar.
- 2.4 Handelsübliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sowie Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen müssen, sind zulässig.
- 2.5 Unsere Preise verstehen sich gemäß FCA jeweiliges Lieferwerk (Incoterms 2010®), netto in Euro, ohne Verpackung. Hinzu kommt der branchenübliche Legierungszuschlag.
- 2.6 Hat der Kunde Kostenanteile für Werkzeuge zu tragen, verbleiben die Werkzeuge dennoch in unserem Eigentum; der Kunde erwirbt keine Anrechte auf das Werkzeug selbst.

3. Vertragsschluss / Auftragsannahme

- 3.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Liefer- und Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Lieferzeit, Verzug

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Soweit als Lieferzeitraum eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart ist, erfolgt die Lieferung spätestens am Freitag der betreffenden Kalenderwoche.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, der Vorlage aller notwendigen, vom Kunden beizubringenden

Unterlagen, Freigaben und Erhalt einer etwa zu leistenden Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

- 4.3 Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 4.4 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 4.5 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. 11 wird dadurch nicht berührt.
- 4.6 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Unvorhersehbare, unvermeidbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt, Aussperrung und Streik, Mangel an Rohstoffen, Transportverzögerungen, Energiebeschaffungsschwierigkeiten, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbes. Import- oder Exportlizenzen), verlängern die Lieferzeit bzw. verschieben den Liefertermin um den Zeitraum dieses Ereignisses und seiner Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- 5.2 Tritt ein Ereignis im Sinne der Ziffer 5.1 ein, werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Ist dieses Ereignis nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 5.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

6. Lieferung, Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt gemäß FCA jeweiliges Lieferwerk (Incoterms 2010®). Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, wie z. B. die Versandkosten oder den Versand übernommen haben.
- 6.2 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Der Vorbehalt berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit) und sie dem Kunden auch aus sonstigen Gründen nicht unzumutbar ist.

7. Verpackung

Der Kunde ist berechtigt, die Verpackung jederzeit auf Verlangen an uns zurückzugeben. Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

8. Zahlung

- 8.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und gebührenfrei auf unser Konto zu zahlen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.
- 8.3 Befindet sich der Kunde mit einer Forderung, die mindestens 20 % unserer

Gesamt-Forderungen gegen den Kunde beträgt, seit mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, alle Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, sofort fällig zu stellen.

- 8.4 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde zudem nur geltend machen, sofern seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er ist außerdem verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl ausreichend zum Wiederbeschaffungswert versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien zur Einsicht zu übermitteln. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- 9.3 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Abwehr und zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen.

- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden. Dabei wird die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

- 9.5 Der Kunde ist auch berechtigt, die Vorbehaltsware oder die gemäß Ziffer 9.4 neu hergestellte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

- 9.6 Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus

ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder der Weiterverwendung der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Ware erwachsen.

- 9.7 Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- 9.8 Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung sowie zum Forderungseinzug zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Widerrufen wir die Ermächtigung zum Forderungseinzug, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldner die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 9.9 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

10. Mängel

- 10.1 Der Kunde kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.2 Bei berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn eine Nachfrist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder bei einem erheblichen Mangel von dem betroffenen Liefervertrag zurücktreten. Zudem steht dem Kunden in diesem Fall das Recht zu, nach Maßgabe der Ziffer 11 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 10.3 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung

des Kunden verbraucht wurde, tragen wir nicht. Tauschen wir im Zuge der Nacherfüllung von uns gelieferte Ware ganz oder teilweise aus, erwerben wir an den ausgewechselten Teilen/Materialien das Eigentum.

- 10.4 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziff. 10.2 zu.
- 10.5 Die Prüfung, ob sich die bestellte oder die von uns vorgeschlagene Ware für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Kunden. Ebenso ist es Sache des Kunden zu prüfen, ob von uns gelieferte Produkte gefahrlos mit Teilen anderer Hersteller verbunden werden können. Wir übernehmen keine Haftung für Kombinationen, die der Kunde ohne unsere Zustimmung vornimmt.
- 10.6 Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt war, so ist der Kunde verpflichtet, unseren durch die Mängelrüge verursachten Aufwand auf der Basis unserer aktuellen Preisliste zu ersetzen.
- 10.7 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

11. Allgemeine Haftung

- 11.1 Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 11.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und zwar – soweit in Ziffer 4.5 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks

gefährdet. In allen übrigen Fällen der einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen.

11.3 Zur Verjährungsfrist gilt folgendes:

- (1) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Bei Übernahme einer Garantie gelten die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Außerdem gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bei der Lieferung von Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

11.4 Wir übernehmen in keinem Fall Vertragsstrafen oder Pauschalen.

12. Besondere Bedingungen für Werkleistungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Werkleistungen gelten für Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff BGB.

Wenn die Parteien einen Werkvertrag abgeschlossen haben, haben die nachfolgenden Besonderen Bedingungen Vorrang vor den übrigen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen:

- 12.1 Die Abnahme findet in unserem jeweiligen Lieferwerk statt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Abnahmekosten sowie persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Kunden werden vom Kunden getragen. Ist eine Abnahme in unserem Lieferwerk vereinbart und verzichtet der Kunde auf diese Abnahme, so gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.
- 12.2 Es obliegt allein dem Kunden, die Gegenstände, die er uns zur Durchführung von Werkleistungen beigestellt hat, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern.

12.3 Wir sind berechtigt, sämtliche oder Teile der geschuldeten Vertragsleistungen auf Subunternehmer zu übertragen, sofern der Kunde einer solchen Vorgehensweise nicht schriftlich widerspricht.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

13.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien ist das jeweilige Lieferwerk.

13.3 (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag mit Kunden, die ihren Geschäftssitz innerhalb der EU, in der Schweiz oder in Großbritannien haben, ist das jeweilige Lieferwerk. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

(2) Hat der Kunde seinen Geschäftssitz außerhalb der EU, Schweiz und Großbritannien gilt folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Bei Ansprüchen auf Zahlung des Kaufpreises sind wir jedoch auch in diesem Fall berechtigt, die ordentliche Gerichtsbarkeit gemäß Absatz (1) dieser Ziffer 13.3 anzurufen.

13.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.